

1
2004

Wiener Gebietskrankenkasse
Ihr Partner in Sachen Gesundheit

WGKK

Dienstgeberinformation

Aktuelle Sammlung zum Nachschlagen

- Lohnzettel (Beitragsgrundlagennachweis) für 2003
- Malusberechnung – neue Auslegung
- Pauschalierte Dienstgeberabgabe ab dem 60. Lebensjahr
- Meldefristen
- Beitragshaftung
- Recht ohne Grenzen (Teil 4)

2. Jahrgang
1/2004
Jänner
2004

www.wgkk.at

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser!

Ich freue mich, Ihnen an dieser Stelle mitteilen zu können, dass es der Selbstverwaltung der Wiener Gebietskrankenkasse trotz denkbar schlechter Rahmenbedingungen gelungen ist, wieder einmal „Nägeln mit Köpfen zu machen“ und nach harten Vertragsverhandlungen mit der Wiener Ärztekammer letztendlich nicht nur ein positives Ergebnis, sondern zugleich wichtige gesundheitspolitische Weichenstellungen für die kommenden Jahre zu erzielen.

Vereinbart wurden mehr Öffnungszeiten der Ärzte (somit kürzere Wartezeiten beim Arzt), die Umsetzung von mehr behindertengerechten Ordinationen unter Mitsprache der Behindertenorganisationen, eine Neufassung des Stellenplanes für Vertragsärzte (somit flexiblere Möglichkeit zurückgelegte Kassenarztstellen nachzubesetzen), die Durchsetzung einer ökonomischen Verschreibweise ohne Verschlechterung für Patienten durch die Verdoppelung des Anteiles an Generika (das sind wirkstoffgleiche aber deutlich billigere „Nachbaumedikamente“), eine völlige Neufassung des Gesamtvertrages aus den 50er-Jahren sowie ein neuer Vertrag für Gruppenpraxen.

Selbstverständlich sind wir auch in den eigenen Reihen stets bemüht, mit den eingenommen Beitragsgeldern sehr sorgfältig umzugehen. So haben wir durch Umsetzung von Rationalisierungsmaßnahmen in der Verwaltung und das damit verbundene konsequente Sparprogramm beim Personal unsere Verwaltungskosten deutlich reduzieren können. Mit der gemeinsamen Anschaffung von Standardprodukten im EDV-Bereich sind wir bestrebt, weitere Einsparungspotentiale zu lukrieren.

Dass diese Sparmaßnahmen nicht auf Kosten unseres Kundenservices gehen, beweisen unsere regelmäßigen Informationsveranstaltungen und unsere neu kreierte Zeitschrift „Dienstgeberinformation“. So haben wir im abgelaufenen Jahr in Zusammenarbeit mit der Wiener Wirtschaftskammer insgesamt drei Informationsveranstaltungen für Dienstgeber zu aktuellen Themen, zum Beispiel zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge (Abfertigung Neu), zum Beitragsrecht und zur gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben, abgehalten. Nicht nur auf Grund des großen Erfolges dieser Informationsveranstaltungen, im Durchschnitt nahmen ca. 250 Dienstgeber daran teil, sondern weil wir dies als unsere Verpflichtung ansehen, werden Sie unsere Experten auch im heurigen Jahr über Fragen aus dem Versicherungs- und Beitragsbereich persönlich im Rahmen solcher Informationsabende informieren.

Abschließend lade ich Sie ein, auch weiterhin unser vielfältiges Service-Angebot (z.B. Dienstgeberveranstaltungen, www.wgkk.at oder die Broschüre „Ratgeber 2004“ – Krankenversicherung von A–Z) intensiv zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen
Franz Bittner
Obmann der Wiener Gebietskrankenkasse

Inhaltsübersicht

Lohnzettel (Beitragsgrundlagen-nachweis) für 2003	Seite 3
Malusberechnung – neue Auslegung	Seite 3
Pauschalierte Dienstgeberabgabe ab dem 60. Lebensjahr	Seite 4
Meldefristen	Seite 4
Beitragshaftung	Seite 5
Recht ohne Grenzen (Teil 4)	Seite 7
SV-Telegramm	Seite 8

Verleger, Herausgeber und Druck:
Wiener Gebietskrankenkasse
Redaktion:
Direktor Mag. Johann Mersits
Alle:
Wienerbergstraße 15–19
1100 Wien

Offenlegung (§ 25 Mediengesetz):
Medieninhaber ist die Wiener Gebietskrankenkasse,
1100 Wien, Wienerbergstraße 15–19
Grundlegende Richtung des periodischen Mediums:
Fach- und Informationsblatt für die Dienstgeber im
Zuständigkeitsbereich der Wiener Gebietskrankenkasse

Lohnzettel für 2003

Beitragsgrundlagennachweis

Ende des abgelaufenen Kalenderjahres haben wir allen Dienstgebern im Zuständigkeitsbereich der Wiener Gebietskrankenkasse die „Information zum Lohnzettel“ geschickt – zusammen mit dem neuen Arbeitsbehelf für die Beitragsabrechnung und einem Kalender für 2004.

Dieses Informationsschreiben können Sie auch auf unserer Homepage www.wgkk.at => Service => Dienstgeber => Dienstgeber B => Beitragsgrundlagennachweis gerne einsehen. Aus aktuellem Anlass dürfen wir nochmals die wichtigsten Punkte für das einwandfreie Einbringen des „Lohnzettels für die Finanz und die Sozialversicherung“ (der wie bereits berichtet die ehemaligen Vordrucke L16 und Beitragsgrundlagennachweis ablöste) sowie für das korrekte Erstellen der sozialversicherungsrechtlichen Daten des Lohnzettels zusammenfassen:

- Meldung nur mehr mittels Lohnzettel möglich.
- Elektronische Meldung via ELDA generell verpflichtend – nähere Informationen unter www.elda.at.
- Es erfolgt keine Aussendung von Beitragsgrundlagennachweislisten.

- Meldung mit Magnetband oder Diskette ist nicht mehr möglich.
- Berichtigungen erfordern immer einen „Storno-Lohnzettel“ (SART 42) und gleichzeitig einen neuen (richtigen) „Lohnzettel“ (SART 40).
- Auch Betriebe mit Beitragsvorschrift haben Lohnzettel vorzulegen.
- Vorlagefrist bei Übermittlung der elektronischen Lohnzettel bis spätestens 29. Februar 2004.
- Vorlagefrist der händischen Lohnzettel bis spätestens 31. Jänner 2004.
- Händischen Lohnzettel dürfen ausschließlich beim zuständigen Finanzamt eingebracht werden.

Für Auskünfte zum sozialversicherungsrechtlichen Teil des Lohnzettels verbindet Sie unsere Telefonzentrale mit dem für Sie zuständigen Kontoführer

Malusberechnung

Neue Auslegung

Der Malusbetrag wird ab heuer neu berechnet (siehe „Dienstgeberinformation 2/2003“). Da die gesetzlichen Bestimmungen aber verschiedene Auslegungen zuließen, wurde nunmehr eine österreichweit einheitliche Interpretation der Regelungen vereinbart. Diese sieht vor, dass für die Ermittlung des Malus-Endbetrages eine Zwischensumme zu bilden ist.

Beachten Sie bitte, dass das Malus-Berechnungsbeispiel in der genannten Ausgabe unrichtig war und der Malus wie folgt zu berechnen ist:

Beispiel:

Geburtsdatum des Versicherten: 10.8.1951
 Dienstgeberkündigung per: 31.12.2004
 Dauer des Dienstverhältnisses: 25 volle Jahre
 Letzte volle Beitragsgrundlage: EUR 1.740,-
 Sonderzahlungen (anteilig): EUR 290,-
 Alter bei Ende Dienstverhältnis: 53 Jahre und 1 volles Vierteljahr

- | | |
|---------------------------|---|
| 1. Grundbetrag für Malus: | 20 % |
| 2. Erhöhung um: | 195 %
(3 Jahre x 4 x 15 % + 15 %) |
| 3. Zwischensumme: | 215 % von EUR 2.030,-
= EUR 4.364,50 |
| 4. Erhöhung um: | 30 % (15 Jahre x 2 %)
von EUR 4.364,50
= EUR 1.309,35 |
| Malus: | EUR 5.673,85 |

Nach der bis 31.12.2003 gültigen Berechnung betrug der Malus nur EUR 2.953,65. Dieses Beispiel können Sie selbst mit dem neuen Malusrechner nachrechnen, der ab sofort im Internet auf www.noegkk.at => Service => Dienstgeber => Dienstgeber-interaktiv zur Verfügung steht.

Weitere Auskünfte zur Berechnung des Malus erteilen wir Ihnen unter 601 22-2553.

Pauschalierte Dienstgeberabgabe ab dem 60. Lebensjahr

In Ausgabe 2/2003 unserer Zeitschrift „Dienstgeberinformation“ haben wir Ihnen berichtet, dass aufgrund des mit 1.6.2003 in Kraft getretenen „Bundesgesetzes über eine pauschalierte Abgabe von Dienstgebern geringfügig beschäftigter Personen“ (Dienstgeberabgabegesetz – DAG) ab dem Beitragszeitraum Juni 2003 neben dem Unfallversicherungsbeitrag in der Höhe von 1,4 % – eine pauschalierte Abgabe in Höhe von 16,4 % der Beitragsgrundlage zu entrichten ist, wenn die Summe der monatlichen allgemeinen Beitragsgrundlagen (ohne Sonderzahlung) aller von einem Dienstgeber im gesamten Bundesgebiet geringfügig Beschäftigten das Eineinhalbfache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (Euro 474,29 für das Jahr 2004) übersteigt, wobei die Abrechnung in der Verrechnungsgruppe N72 (17,8 % = 16,4 % + 1,4 %) zu erfolgen hat.

Da ab 1.1.2004 für Frauen und Männer ab dem Beginn des der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Kalendermonats vom Dienstgeber keine Unfallversicherungsbeiträge mehr zu entrichten sind, sehr wohl jedoch die monatlichen Beitragsgrundlagen dieser Versicherten bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Dienstgeberabgabe zu berücksichtigen sind, muss die Abrechnung in einer separaten Verrechnungsgruppe, nämlich in N74 (nur 16,4 %, da kein UV-Beitrag anfällt) erfolgen.

Beispiel:

Dienstnehmer 1: 47 Jahre; monatliche allgemeine Beitragsgrundlage EUR 250,—

Dienstnehmer 2: 61 Jahre; monatliche allgemeine Beitragsgrundlage EUR 250,—

Beide Dienstnehmer sind von 1 bis 12/2004 geringfügig beschäftigt und erhalten jeweils 2 Sonderzahlungen in Höhe von je EUR 250,—.

Da die Summe der Beitragsgrundlagen (250 + 250 = 500) den Betrag von EUR 474,29 übersteigt, ist bei jährlicher Abrechnung mit der Beitragsnachweisung 12/2004 zu melden:

○ in der Verrechnungsgruppe N72 insgesamt EUR 623,— (250 x 14 = 3.500,— x 17,8 %)

○ in der Verrechnungsgruppe N74 insgesamt EUR 574,— (250 x 14 = 3.500,— x 16,4 %)

Für Selbstabrechner im Lohnsummenverfahren besteht auch die Möglichkeit zur monatlichen Abrechnung.

Weitere Details zur pauschalierten Dienstgeberabgabe finden Sie in unserem Arbeitsbehelf (Seite 56–58).

Auskünfte zur Dienstgeberabgabe erteilen wir Ihnen unter 601 22-1907, 2533, 2543.

Meldefristen

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie über die aktuellen Fristen für Sozialversicherungsmeldungen informieren und neuerlich darauf hinweisen, dass die Einhaltung der Meldefristen für das reibungslose Funktionieren der Sozialversicherung von wesentlicher Bedeutung ist.

Anmeldung

Jeder in der Krankenversicherung pflichtversicherte Beschäftigte (Voll- und Teilversicherte) ist vom Dienstgeber bei Beginn der Pflichtversicherung binnen 7 Tagen beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden.

Abmeldung

Eine Abmeldung ist ebenfalls binnen 7 Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung vorzunehmen.

Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte, die ihre Tätigkeit nicht durchgehend ausüben (z.B. weil im Winter ihre Arbeitsleistung nicht benötigt wird oder sie sich in Wochenhilfe befinden). Die Nichteinhaltung dieser Meldepflichtung kann zu einer ungebührlichen „Dienstgeberabgabe“ für den Dienstgeber und einer ungerechtfertigten Vorschreibung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen an den Versicherten führen.

An- und Abmeldung für fallweise Beschäftigte

Die Meldung für fallweise beschäftigte Personen ist innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats der Beschäftigung zu erstatten.

Änderungsmeldung

Während des Bestandes der Pflichtversicherung ist vom Dienstgeber jede für die Versicherung bedeutsame Änderung innerhalb von 7 Tagen dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden (Änderung der Beitragsgrundlage, Unterbrechung und Wiedereintritt des Entgeltanspruches, Übertritt in das Mitarbeitervorsorgebeitragsystem etc.).

Beitragsnachweisung

Die monatliche Beitragsnachweisung ist bis zum 15. des Folgemonats zu senden.

Lohnzettel (Finanz/SV)

Ein Lohnzettel ist grundsätzlich elektronisch bis Ende Februar des Folgejahres zu senden.

Nur wenn kein PC vorhanden ist und sich der Dienstgeber auch nicht der elektronischen Einrichtungen eines Bevollmächtigten bedient, hat die Übermittlung auf Papier bis Ende Jänner des Folgejahres direkt an das Betriebsstättenfinanzamt zu erfolgen.

Bei jedem unterjährigen Ende des Beschäftigungsver-

hältnisses muss der Lohnzettel bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats erstattet werden.

Sonderzahlungsmeldung

Eine Sonderzahlungsmeldung ist bis zum 7. des Folgemonats, in dem die Sonderzahlung fällig wird, zu erstatten.

Lohn- und Gehaltsänderungsmeldung

Eine Lohn- und Gehaltsänderungsmeldung ist bis zum 7. des Folgemonats zu erstatten.

Meldefristerstreckung nur für Abmeldungen möglich

Für folgende Gruppen von Pflichtversicherten kann die Meldefrist für Abmeldungen auf Antrag erstreckt werden:

- Für Pflichtversicherte bei Dienstgebern, die mehrere Betriebsstätten (Baustellen, Filialen) betreiben und bei denen die Meldeagenden von einer zentralen Dienststelle aus erledigt werden, bis zu 14 Tage.
- Für Pflichtversicherte bei Dienstgebern mit hoher organisatorischer Gliederung oder großer, bundesländer-überschreitender Zweigstellenvernetzung, sofern die Meldeagenden von einer zentralen Dienststelle aus erledigt werden, bis zu 21 Tage.

Eine Erstreckung der Meldefrist für alle anderen Meldungen (Anmeldung, Änderungsmeldung, Beitragsnachweisung, Lohnzettel, Sonderzahlungsmeldung, Lohn- und Gehaltsänderungsmeldung) ist jedenfalls nicht möglich.



Beitragshaftung

Für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge ist in erster Linie der Dienstgeber (Einzelunternehmer, GmbH, AG, KG, OHG etc.) verantwortlich. Im Falle einer verspäteten Bezahlung der Beiträge kann gemäß § 64 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) gegen den Dienstgeber ein Rückstandsausweis erstellt werden, bei dem es sich um einen Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung (EO) handelt.

Zusätzlich gibt es mehrere gesetzliche Bestimmungen – sowohl im ASVG als auch in anderen Gesetzen – die eine Mithaftung der vertretungsbefugten Organe und der persönlich haftenden Gesellschafter für offene

Sozialversicherungsbeiträge vorsehen. Die Haftung wird entweder vom Versicherungsträger mit Bescheid ausgesprochen oder es bedarf der Inanspruchnahme der Zivilgerichte durch Einbringung einer Klage.

Die wichtigsten Haftungs- bestimmungen sind geregelt durch:

§ 67 Abs.10 ASVG

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Vertretungsorgane einer juristischen Person (GmbH, AG) oder einer Personenhandelsgesellschaft (KG, OHG, OEG,

KEG). Auf Grund der nunmehrigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht eine Haftung für einbehaltene, aber nicht abgeführte Dienstnehmeranteile sowie für Beitragsausfälle, die auf schuldhaftes Meldepflichtverletzungen zurückzuführen sind, wobei bereits leichte Fahrlässigkeit ausreicht. Die Beweislast obliegt grundsätzlich dem Vertretungsorgan (Beweislastumkehr). Im Falle von mehreren Geschäftsführern oder persönlich haftenden Gesellschaftern ist grundsätzlich jeder für die gesetzmäßige Einhaltung der abgabenrechtlichen Verpflichtungen verantwortlich (Gesamtschuldverhältnis).

§ 67 Abs.3 ASVG

Diese Bestimmung sieht neben der Haftung des Dienstgebers einen Haftungsdurchgriff auf jene Personen vor, denen die wirtschaftliche Gefahr des Betriebes oder der erzielte Gewinn vorwiegend zufällt. Diese Bestimmung kann sich auf persönlich haftende Gesellschafter von Personenhandelsgesellschaften beziehen, die für einen Beitragsrückstand auch nach der Bestimmung des § 128 Handelsgesetzbuch (HGB) persönlich haften.

§ 67 Abs.4 ASVG

Wenn ein Betrieb übereignet wird, haftet der Erwerber neben dem Dienstgeber für Beiträge, die sein Vorgänger zu zahlen gehabt hätte, und zwar für die Zeit von höchstens 12 Monaten vom Tag des Erwerbes zurückgerechnet. Hat sich der Betriebsnachfolger jedoch beim zuständigen Versicherungsträger vor dem Erwerb über einen allfälligen Beitragsrückstand erkundigt, so haftet er nur für den mitgeteilten Rückstand. Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann jedoch eine solche Auskunft nur mit dem Einverständnis des Betriebsinhabers erfolgen. Für eine Betriebsnachfolgehaftung muss ein Veräußerungsgeschäft (z.B. Kauf, Schenkung) vorliegen und der Betriebsnachfolger muss die wesentlichen Betriebsmittel erwerben. Darunter sind jene Betriebsmittel zu verstehen, die eine wesentliche Grundlage des Betriebes des Vorgängers gebildet haben und den Betriebsnachfolger grundsätzlich in die Lage versetzen, den Betrieb fortzuführen. Es ist aber nicht entscheidend, ob der Betrieb tatsächlich fortgeführt wird. Bloße Pachtverhältnisse begründen im Allgemeinen keine Betriebsnachfolgehaftung. Besondere Haftungsbestimmungen bestehen gemäß § 67 Abs. 6 bis 8 ASVG bei einem Betriebsübergang auf Angehörige, auf Personen, die am Betrieb des Vorgängers wesentlich beteiligt sind oder auf Personen mit wesentlichem Einfluss auf die Geschäftsführung des Betriebsvorgängers.

§ 69 Konkursordnung (KO)

Nach dieser Bestimmung ist das vertretungsbefugte Organ einer juristischen Person oder einer Personen-

handelsgesellschaft sowie der Einzelunternehmer verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern bei Vorliegen der Konkursvoraussetzungen, spätestens aber 60 Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen. Diese Bestimmung dient dem Gläubigerschutz („Schutzgesetz“). Bei einer Verletzung dieser Obliegenheit entsteht dem Sozialversicherungsträger im Falle von Weiterbeschäftigung von Dienstnehmern ein zivilrechtlicher Schadenersatzanspruch gegen das vertretungsbefugte Organ oder den Einzelunternehmer.


§ 159 Strafgesetzbuch (StGB)

Durch das am 1.8.2000 in Kraft getretene Strafrechtsänderungsgesetz 2000 (BGBl. 58/2000) wurde der Tatbestand der „fahrlässigen Krida“ gemäß § 159 StGB (neu: „Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen“) grundlegend verändert. Es sind nur mehr grob fahrlässige Verhaltensweisen unter Strafe gestellt. Die strafbaren Handlungen sind darüber hinaus taxativ (abschließend) aufgezählt (z.B. mangelnde Buchhaltung, übermäßiger Aufwand).

Es wird aber weiterhin von zwei Tatbegehungsformen ausgegangen, nämlich die Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit und die Tathandlungen nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit. Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung nach § 159 StGB sind zivilrechtliche Schadenersatzansprüche gegen das vertretungsbefugte Organ einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft über den Beitragsrückstand möglich.

§ 114 ASVG

Die Sozialversicherungsbeiträge bestehen aus Dienstgeber- und Dienstnehmeranteilen. Das Einbehalten der Dienstnehmeranteile und das nicht Abführen an den berechtigten Sozialversicherungsträger ist nach dieser Bestimmung eine gerichtlich strafbare Handlung und mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren und zusätzlich mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen bedroht. Die Verpflichtung zur Abfuhr der Dienstnehmeranteile betrifft jeden Einzelunternehmer sowie bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften das zur Vertretung berufene Organ. Neben der Strafbarkeit ist auch eine zivilrechtliche Haftung möglich. Die Strafbarkeit kann durch eine Bezahlung der Dienstnehmeranteile bis zur Hauptverhandlung des Strafverfahrens aufgehoben werden.



**Weitere Auskünfte zur Beitrags-
haftung erteilen wir Ihnen unter
601 22-3322.**

Recht ohne Grenzen (IV)

Ein letzter Blick ins Ausland

In den letzten drei Ausgaben unserer Zeitschrift „Dienstgeberinformation“ haben wir Sie ausführlich über die Bestimmungen bei Beschäftigungen im Ausland informiert. Die kompletten Folgen der Serie „Recht ohne Grenzen“ können Sie auch auf unserer Homepage www.wgkk.at => Service => DG-Information => Ausgaben 1 bis 3/2003 nachlesen.

Zum Abschluss dieser Serie möchten wir für Sie nochmals in Kürze die wichtigsten für die Versicherungspflicht maßgeblichen Kriterien bei Auslandstätigkeiten resümieren.

Beschäftigung im EU/EWR-Raum (inklusive der Schweiz)

- Es gelten in der Regel immer nur die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften eines einzigen Mitgliedstaates.
- Man ist in dem Staat versichert, in dem man seine Erwerbstätigkeit ausübt.

Beschäftigung in einem „Vertragsstaat“

- Bei einer Entsendung gelten die vor der Entsendung anzuwendenden Rechtsvorschriften bis zu 24 Kalendermonate weiter. Einige bilaterale Abkommen lassen aber auch längere Zeitspannen zu.
- Liegt keine Entsendung vor, sind die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates anzuwenden, in dessen Gebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.
- Die zwischenstaatlichen Abkommen sehen zumeist vor, dass auch Ausnahmen von den Bestimmungen über die Versicherungspflicht beantragt werden können.

Beschäftigung in einem „Nicht-Vertragsstaat“

- Bei einer Tätigkeit in einem Nicht-Vertragsstaat hängt es vom jeweiligen nationalen Recht ab, ob bzw. inwieweit eine Pflichtversicherung eintritt.
- Wird jemand von Österreich aus in einen Nicht-Vertragsstaat entsendet, bleibt er bis zu 5 Jahre nach den österreichischen Rechtsvorschriften versichert. Eine Verlängerung kann beim zuständigen Ministerium beantragt werden.

Besonderheiten

Ein Arbeitgeber – aber Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten:

Wenn jemand seine Tätigkeit in dem Mitgliedstaat ausübt, in dem er auch seinen Wohnsitz hat, unterliegt er den Rechtsvorschriften seines Wohnsitzstaates.

Ist jemand aber für einen Arbeitgeber in mehreren Mitgliedstaaten tätig, ohne dass er in einem dieser Länder wohnt, dann gelten die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

Mehrere Arbeitgeber in mehreren Mitgliedstaaten

Arbeitet eine Person für mehrere Firmen, die ihren Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten haben, so gelten die Bestimmungen des Staates, in dem der Betreffende wohnt.

Entsendung

Bei einer Entsendung ändern sich die bisher anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht. Eine Entsendung darf bis zu 12 Monate dauern (Verlängerung in der Regel um 12 Monate möglich).

Weitere Auskünfte zu diesem Kapitel erteilen wir Ihnen unter 601 22 – 1941, 1362.

SV-Telegramm

Arbeitsbehelf 2004 – Korrekturen

In der Druckversion sind bei der Aufteilung der Beitragsätze und bei den beitragsfreien Entgeltbestandteilen leider Druckfehler aufgetreten, auf die wir Sie nachträglich hinweisen möchten:

Seite 11: Bei pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnissen beträgt der korrekte DG-Anteil 8,10 % und der DN-Anteil 6,70 % (Beitragsgruppe N21r). Bei „Bonus 1“ ist die Aufteilung DG/DN 6,60 %/6,70 % (R21r) und bei „Bonus 2“ 5,10 %/6,70 % (S21r). In der KV beträgt der DN-Anteil jeweils 3,70 %.

Seite 45: Werkzeuggelder sind beitragsfrei, wenn sie auf Grund einer lohngestaltenden Regelung im Sinne des § 68 Abs. 5 Z 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes 1988 (z.B. Kollektivvertrag) gezahlt werden.

Sozialversicherung im Internet

Wichtige Hilfsmittel für Sozialversicherungsangelegenheiten finden Sie auf verschiedenen Homepages:

- den elektronischen „Arbeitsbehelf für die Beitragsabrechnung“ und „Begriffe von A–Z“ auf www.wgkk.at
=> Service => Dienstgeber;
- das Beitragsgruppenschema 2004 auf www.sozialversicherung.at/media/53144.PDF, in dem Sie unter anderem auch die Aufteilung der Beiträge bei den Beitragsgruppen für Dienstnehmer zwischen dem 56. und 60. Lebensjahr nachlesen können.

Uni-Bedienstete wechseln ins B-KUVG

Arbeitnehmer der Universitäten im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 sind ab 1.1.2004 nach dem B-KUVG kranken- und unfallversichert und dementsprechend bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zu melden. Dies betrifft nicht nur neue, sondern auch bereits bestehende Dienstverhältnisse. Die Pensionsversicherung wird aber weiterhin durch das ASVG geregelt. Für Lehrlinge und geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer ändert sich vorerst nichts: Sie bleiben bei den Gebietskrankenkassen versichert.

Spezielle Beitragsgrundlagen

Die tägliche Beitragsgrundlage für Zivildienstler beträgt 2004 EUR 27,92, die monatliche Beitragsgrundlage EUR 837,60.

Die fixe tägliche Beitragsgrundlage für Versicherte, die kein Entgelt oder keine Bezüge erhalten, beträgt EUR 19,85, die monatliche EUR 595,50.

Verzugszinsen

Für rückständige Beiträge werden im Jahre 2004 Verzugszinsen in der Höhe von 6,57 % in Rechnung gestellt.

Ein Ersuchen an den **Empfänger** oder an den **Briefträger**:

Falls sich die Adresse geändert hat oder die Zeitschrift unzustellbar ist, teilen Sie uns bitte hier die richtige Anschrift oder den Grund der Unzustellbarkeit mit. Besten Dank!

Straße

Postleitzahl Ort

Verlagspostamt 1100 Wien

GZ 03Z035094 M P.b.b.

DVR : 0023957